

## AMTLICHE MITTEILUNG

Nr.: 649

Datum: 21.04.2020

Geschäftsverteilung im Präsidium und Vertretung  
der Mitglieder des Präsidiums der Hochschule  
RheinMain

Herausgeber:

Präsident  
Hochschule RheinMain  
Postfach 3251  
65022 Wiesbaden

Redaktion:

Abteilung VIII  
Rainer Scholl  
E-Mail: [rainer.scholl@hs-rm.de](mailto:rainer.scholl@hs-rm.de)

## BEKANNTMACHUNG

Nach § 1 der Satzung der Hochschule RheinMain zur Bekanntmachung ihrer Satzungen vom 04. Juni 2013 (StAnz. vom 29.7.2013, S. 929) wird die Geschäftsverteilung im Präsidium und Vertretung der Mitglieder des Präsidiums der Hochschule RheinMain der Hochschule RheinMain hiermit bekanntgegeben.

Wiesbaden, 21.04.2020

Prof. Dr. Detlev Reymann  
Präsident

## GESCHÄFTSVERTEILUNG IM PRÄSIDIUM UND VERTRETUNG DER MITGLIEDER DES PRÄSIDIUMS DER HOCHSCHULE RHEINMAIN NACH § 37 ABS. 3 SATZ 3 HHG

### § 1 ALLGEMEINES, PRÄSIDIUMSSTRUKTUR

- (1) Das Präsidium leitet die Hochschule RheinMain in eigener Verantwortung und führt ihre laufenden Geschäfte.
- (2) Die Ressorts der Präsidiumsmitglieder ergeben sich aus der Anlage in ihrer jeweils zuletzt verkündeten Fassung.

### § 2 ZUSAMMENSETZUNG

Das Präsidium besteht aus der Präsidentin oder dem Präsidenten, zwei Vizepräsidentinnen oder Vizepräsidenten und der Kanzlerin oder dem Kanzler.

### § 3 GESCHÄFTSFÜHRUNG UND ZEICHNUNGSBEFUGNIS

- (1) Die Mitglieder des Präsidiums arbeiten unter Beachtung der Richtlinienkompetenz der Präsidentin/ des Präsidenten in ihrem Geschäftsbereich selbständig und in eigener Verantwortung. Sie arbeiten kollegial zusammen und unterrichten sich gegenseitig laufend und rechtzeitig über die Maßnahmen und Vorgänge in ihren Ressorts, die wichtig oder ressortübergreifend sind.
- (2) Soweit Entscheidungen eines Ressorts zugleich ein anderes Ressort betreffen, hat sich das Mitglied des Präsidiums zuvor mit dem anderen beteiligten Präsidiumsmitglied zu einigen. Wenn eine Einigung nicht zustande kommt, ist jedes beteiligte Mitglied des Präsidiums verpflichtet, eine Beschlussfassung des Präsidiums zu beantragen.

(3) Jedes Präsidiumsmitglied ist im Rahmen seiner jeweiligen Ressortverantwortlichkeit, im Umfang des seinem jeweiligen Ressort gemäß Präsidiumsbeschluss zugewiesenen Budgets, zur selbstständigen Wahrnehmung sämtlicher Finanzangelegenheiten befugt. Verträge und Maßnahmen, die über die jährliche Budgetzuweisung hinausgehen und/oder weitergehende Verpflichtungen begründen, bedürfen der gesonderten Beschlussfassung im Präsidium und der Mitzeichnung der Kanzlerin/des Kanzlers.

## § 4 ZUSTÄNDIGKEITEN DES PRÄSIDIUMS

(1) Der Zuständigkeitsbereich des Präsidiums erstreckt sich auf alle Angelegenheiten, die nicht durch Rechtsvorschriften des Landes oder der Hochschule anderen Organen übertragen sind (§ 37 Abs. 1 Satz 1 HHG).

(2) Das Präsidium berät sich in allen Angelegenheiten von grundsätzlicher und strategischer Bedeutung.

(3) Es fasst hierzu Beschlüsse, insbesondere bei

- Angelegenheiten, die einer Beratung oder Entscheidung im Senat oder einer Beratung im erweiterten Präsidium bedürfen,
- Ausschreibungen von Professuren,
- den Entwicklungsplanungen,
- Zielvereinbarungen,
- Mittelverteilungsmodellen,
- der Budgetaufteilung sowie der Aufstellung des Wirtschaftsplans,
- finanziellen Zusagen und finanzrelevanten Maßnahmen, die nicht durch die jährliche Budgetplanung abgedeckt sind,
- Vorschlägen
  - a) zur Ernennung von Beamtinnen und Beamten in der Verwaltung der Hochschule in Stellen der Besoldungsgruppe A 13 und höher,
  - b) zur Einstellung von Angestellten in der Verwaltung der Vergütungsgruppe E 13 TV-Hessen und höher und Höhergruppierungen in diese Vergütungsgruppen,
  - c) Einrichtung und Wiederbesetzung von Dauerstellen in der Verwaltung
  - d) Einrichtung und Wiederbesetzung von Dauerstellen in Fachbereichen ab der Vergütungsgruppe E 13.
  - e) zur Übertragung der Funktion der Leitung einer Verwaltungsabteilung oder einer zentralen Einheit.

(4) Präsidiumsvorlagen werden nach Abstimmung der zuständigen Fachabteilungen von den jeweils zuständigen Präsidiumsmitgliedern eingebracht.

(5) Die Präsidentin oder der Präsident hat den Vorsitz inne. Die Vizekanzlerin/der Vizekanzler nimmt an den Sitzungen des Präsidiums beratend teil.

(6) Die Präsidiumsmitglieder äußern sich in Abstimmung mit der Präsidentin oder dem Präsidenten gegenüber der Presse über ihren jeweiligen Geschäftsbereich in eigener Zuständigkeit.

## § 5 ZUSTÄNDIGKEITEN DER PRÄSIDENTIN/DES PRÄSIDENTEN

Die Präsidentin oder der Präsident:

- vertritt die Hochschule nach außen (§ 38 Abs. 1 Satz 1 HHG),
- informiert die Öffentlichkeit über die Angelegenheiten der Hochschule und ist verantwortlich für die Außenbeziehungen und die Außendarstellung der Hochschule,
- verfügt über die Richtlinienkompetenz nach § 37 Abs. 3 Satz 1 HHG,
- ist Dienstvorgesetzte/r des Personals und wird insoweit von der Kanzlerin/ dem Kanzler vertreten (§ 38 Abs. 1 Satz 2 HHG),
- hat Aufsichts- und Weisungsrecht (§ 38 Abs. 1 Satz 3 HHG),
- wahrt die Ordnung und entscheidet über die Ausübung des Hausrechts (§ 38 Abs. 1 Satz 4 HHG),
- entscheidet über Widersprüche nach der VwGO, die gegen Entscheidungen der Kollegialorgane sowie der Prüfungsämter und -ausschüsse eingelegt worden sind (§ 38 Abs. 2 HHG),
- kann in dringenden Fällen die Einberufung der Fachbereichsräte verlangen (§ 38 Abs. 3 Satz 1 HHG),
- trifft vorläufige, unaufschiebbare Maßnahmen nach § 38 Abs. 4 HHG,
- hat das Recht auf Beanstandung und Abhilfebegehren nach § 38 Abs. 5 HHG, dies beinhaltet auch die rechtliche Satzungskontrolle,
- trifft die Entscheidung nach § 5 Abs. 5 HHG über den Widerspruch nach § 19 Abs. 2 HGlG (Gleichstellungsangelegenheiten),
- nimmt die dienstrechtliche Überprüfung von Forschungsvorhaben nach § 29 Abs. 4 HHG wahr,
- übt den Vorsitz im Senat aus nach § 36 Abs. 6 HHG,

- hat die Berichtspflicht gegenüber dem Hochschulrat nach § 42 Abs. 4 Satz 3 HHG,
- schlägt die weiteren Mitglieder des Präsidiums vor nach § 41 Abs. 2 Satz 2 HHG und § 42 Abs. 5 Satz 4 HHG,
- erteilt die Zustimmung zum Wahlvorschlag bezüglich Dekanswahl (§ 45 Abs. 3 Satz 2 HHG) und zum Antrag vor Durchführung der Beschlussfassung zur Abwahl der Dekanin oder des Dekans (§ 45 Abs. 3 Satz 5 HHG),
- erteilt das Einvernehmen zur Einsetzung einer Berufungskommission zur Vorbereitung eines Berufungsvorschlags nach § 63 Abs. 2 Satz 1 HHG,
- erteilt den Ruf nach § 63 Abs. 3 Satz 4 HHG,
- trägt zusammen mit Dekaninnen und Dekanen Sorge für die ordnungsgemäße Wahrnehmung der dienstlichen Aufgaben in Lehre, Betreuung und Prüfung in der Vorlesungs- und vorlesungsfreien Zeit nach § 68 Abs. 5 HHG,
- übt die Rechtsaufsicht über die Studierendenschaft aus und genehmigt die Satzungen und Beiträge der verfassten Studierendenschaft nach § 80 Satz 1 HHG,
- setzt die leistungsbezogene Professorinnen-/ Professorenbesoldung der Hochschule RheinMain um,
- ist für die personalrechtlichen Angelegenheiten der Professorinnen/Professoren und Angelegenheiten der Hochschulgremien zuständig.

## § 6 ZUSTÄNDIGKEITEN DER VIZEPRÄSIDENTIN/ DES VIZEPRÄSIDENTEN FÜR STUDIUM, LEHRE, INTERNATIONALES UND WEITERBILDUNG

- Die Vizepräsidentin oder der Vizepräsident ist zuständig für den Bereich Studium, Lehre und Internationalisierung. Sie/er leitet die Präsidialkommission „Studium, Lehre und Weiterbildung“.
- Sie/er ist zuständig für die inhaltliche Begleitung der Fachbereiche bei der Ausgestaltung von Studiengängen im Rahmen der Akkreditierungs- und Reakkreditierungsverfahren.
- Sie/er ist zuständig für die Vergabe der Deutschlandstipendien, Evaluationsangelegenheiten sowie E-Learning und Blended Learning Angelegenheiten.

- Sie/er ist verantwortlich für das Prüfungswesen aller Studiengänge der Hochschule RheinMain. Sie/er ist zuständig für die Erstellung und Aktualisierung der Allgemeinen Bestimmungen für Prüfungsordnungen.
- Sie/er unterzeichnet Vertragsangelegenheiten im Bereich Studium und Lehre sowie die Besonderen Bestimmungen für Prüfungsordnungen bzw. sonstige Studium und Lehre betreffenden Satzungen in Vertretung (i.V.).

## § 7 ZUSTÄNDIGKEITEN DER VIZEPRÄSIDENTIN/ DES VIZEPRÄSIDENTEN FÜR FORSCHUNG UND INFORMATIONSTECHNOLOGIE

- Die Vizepräsidentin/der Vizepräsident für Forschung und Informationstechnologie ist zuständig für den Bereich Forschung und Entwicklung sowie Technologietransfer der Hochschule RheinMain. Sie/er leitet die Präsidialkommission „Forschung und Entwicklung“.
- Sie/er ist zuständig für den Bereich der Informations- und Kommunikationstechnologien in der Hochschule RheinMain, für das interne und externe IT-Wissenschaftsnetz sowie für die IT-Sicherheit.
- Sie/er ist für den Datenschutz der Hochschule zuständig und wird vom Datenschutzbeauftragten unterstützt und beraten.
- Sie/er unterzeichnet Vertragsangelegenheiten im Bereich Datenschutz, Forschung und Entwicklung sowie im Bereich Informationstechnologie in Vertretung (i. V.).

## § 8 ZUSTÄNDIGKEITEN DER KANZLERIN/DES KANZLERS

Die Kanzlerin/ der Kanzler:

- leitet die Hochschulverwaltung nach den Richtlinien des Präsidiums (§ 41 Abs. 1 HHG),
- ist Beauftragte/Beauftragter für Haushalt und Finanzen,
- nimmt nach Maßgabe der Beschlussfassung des Präsidiums die Haushalts-, Personal-, Bau-, Liegenschafts- und Rechtsangelegenheiten wahr,

- nimmt sämtliche Personalangelegenheiten inklusive der Personalentwicklung des Personals (ausgenommen die Professorinnen und Professoren) wahr (die Dienstvorgesetzteneigenschaft der Präsidentin/des Präsidenten bleibt hiervon unberührt),
- ist zuständig für die Erarbeitung von Geschäftsordnungen, Benutzungsordnungen und Satzungen etc. nach § 37 Abs. 8 HHG,
- ist zuständig für Organisationsangelegenheiten (inkl. DMS),
- ist zuständig für Themen der Nachhaltigkeit,
- ist zuständig für Angelegenheiten des Arbeitsschutzes, Strahlenschutzes, Brandschutzes, für Sonderabfall und Gefahrstoffe,
- ist Wahlleiterin oder Wahlleiter für die Wahlen zum Senat und zu den Fachbereichsräten,
- ist zuständig für die Unterzeichnung in Vertretung (i.V.) von Vertragsangelegenheiten innerhalb ihres/seines Geschäftsbereichs: Haushalts-, Personal-, Bau-, Liegenschafts- und Rechtsangelegenheiten sowie Angelegenheiten des Arbeitsschutzes, Strahlenschutzes, Brandschutzes, Sonderabfalls und der Gefahrstoffe.

## § 9 VERTRETUNGSREGELUNGEN

(1) Ist die Präsidentin/ der Präsident an der Wahrnehmung ihrer/seiner Aufgaben nicht nur kurzfristig verhindert, so wird sie/er, soweit diese Ordnung nichts anderes bestimmt, durch ein durch sie/ihn bestimmtes Präsidiumsmitglied vertreten. In ihrer/seiner Eigenschaft als Dienstvorgesetzter des Personals wird sie/er nach § 38 HHG von der Kanzlerin/dem Kanzler vertreten.

(2) Ist die Vizepräsidentin oder der Vizepräsident an der Wahrnehmung ihrer oder seiner Aufgaben nicht nur kurzfristig verhindert, so vertreten sich die Vizepräsidenten wechselseitig. Für den Fall der Abwesenheit beider Vizepräsidenten erfolgt die Vertretung durch die Präsidentin/den Präsidenten oder durch die Kanzlerin/den Kanzler.

(3) Ist die Kanzlerin/der Kanzler an der Wahrnehmung ihrer/seiner Aufgaben nicht nur kurzfristig verhindert, so wird sie/er durch die Vizekanzlerin/den Vizekanzler vertreten. Für den Fall der Abwesenheit der Vizekanzlerin/des Vizekanzlers erfolgt die Vertretung durch die Präsidentin/den Präsidenten. Die Kanzlerin/der Kanzler kann in Einzelfällen auch eine Abteilungsleiterin/einen Abteilungsleiter ausdrücklich mit ihrer/seiner Vertretung beauftragen.

Über Zuständigkeiten und Vertretungen, für die in den vorstehenden Bestimmungen keine Regelung getroffen wurde, entscheidet das Präsidium.

## § 10      AUFHEBUNGEN

Die Amtlichen Mitteilungen Nr. 551 und Nr. 447 werden aufgehoben.

## § 11      INKRAFTTRETEN

Diese Regelungen zur Geschäftsverteilung werden in den Amtlichen Mitteilungen veröffentlicht und treten mit ihrer Veröffentlichung zum 01.04.2020 in Kraft.

Wiesbaden, 07.04.2020

Prof. Dr. Detlev Reymann  
Präsident

## **Anlage zu § 1 Abs.2 der Geschäftsverteilung des Präsidiums**

### Ressortstruktur/Geschäftsbereiche des Präsidiums

<b><u>Präsident</u></b>	<b><u>Vizepräsidentin</u></b>	<b><u>Vizepräsident</u></b>	<b><u>Kanzler</u></b>
Abt. Hochschulkommunikation (Abt. VII)	Abt. Studentische und Internationale Angelegenheiten (Abt. I)	Abt. Forschung, Transfer und wissenschaftlicher Nachwuchs (Abt. VI)	Abt. Finanzen & Controlling (Abt. II)
Hochschul- und Landesbibliothek	Abt. Studium und Lehre (Abt. V)	IT- und Medienzentrum (ITMZ)	Abt. Personal/Recht (Abt. III)
Stabsstelle QM	Competence & Career Center (CCC)	Datenschutzbeauftragte/r	Abt. Bau und Gebäudemanagement (Abt. IV)
Frauen- und Gleichstellungsbeauftragte	Sprachenzentrum (SZ)	IT-Sicherheitsbeauftragte/r	Abt. Campus Service (Abt. VIII)
Konfliktbeauftragte/r	Weiterbildung (IWIB)		